



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
Zl. 7.442/2021-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2021-0.164.357

Datum:
Wien, 7. Mai 2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetze, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1990 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Die GÖD fordert, dass die Entscheidung über die Einführung der semestrierten Oberstufe in die Schulautonomie übertragen wird. Die zwangsweise Überführung in dieses System mit dem Schuljahr 2023/24 wird abgelehnt.

Schulorganisationsgesetz

Ad § 6 Abs. 2: Durch die geplante Änderung entfällt die gesetzliche Anordnung, dass an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze, als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe zu enthalten haben.

Dagegen erhebt die GÖD keine Einwände. Allerdings ordnet Art. I, § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen Folgendes an:

„Wird in den Anlagen hinsichtlich eines einzelnen Unterrichtsgegenstands auf einen Unterrichtsgegenstand einer anderen Anlage verwiesen und weisen diese beiden Unterrichtsgegenstände unterschiedliche (höhere oder niedrigere) Stundensummen auf oder weicht die Aufteilung der Wochenstunden dieser Unterrichtsgegenstände auf die Schulstufen voneinander ab, sind die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff, erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze, des ersten Unterrichtsgegenstandes schulautonom auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen sowie ab der 10. Schulstufe als Kompetenzmodule festzulegen und ist deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe gemäß § 6 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016, sicherzustellen.“

Die Änderung von § 6 Abs. 2 soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt müsste dann auch die oben zitierte Bestimmung der Lehrplanverordnung geändert werden.

Ad § 8 lit. r: In den Erläuterungen heißt es dazu: „Kompetenzorientierter Unterricht setzt kompetenzorientierte Lehrpläne voraus, die konkret angeben, an welchen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Unterricht zu arbeiten ist. [...] Sie ermöglichen dadurch eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation zwischen den Beteiligten über den Unterricht, die zu erwerbenden und tatsächlich erworbenen Kompetenzen und erbrachten Leistungen und damit letztlich auch über die Leistungsbeurteilung. [...] Im Interesse der Rechtssicherheit wird der Begriff „Kompetenz“ in den Begriffsbestimmungen definiert, um eine eindeutige Festlegung für den Begriffskern, der im Bildungswesen in verschiedenen Bereichen in unterschiedlichen Ausprägungen enthaltenen Kompetenzen festzulegen.“ (unsere Hervorhebung)

Die GÖD möchte gar nicht in Diskussion über das von manchen WissenschaftlerInnen wegen seiner Verengung von Bildung auf die Fähigkeit, Probleme zu lösen, auch sehr kritisch gesehene Kompetenzkonzept von Weinert einsteigen, das dem Gesetzestext zugrunde liegt. **Die GÖD lehnt aber die offenbar geplante Verknüpfung dieses Kompetenzkonzepts mit Leistungsbeurteilung mit aller Entschiedenheit ab, da das Gesinnungsterror Tür und Tor öffnet.**

Begründung: Im Gesetzesentwurf werden Kompetenzen als „längerfristig verfügbare kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten“ beschrieben, die SchülerInnen u. a. befähigen, Aufgaben „verantwortungsbewusst“ zu lösen und damit „soziale

Bereitschaft“ zu zeigen. Verantwortungsbewusstsein und soziale Bereitschaft – oder anders formuliert, das Verhalten der SchülerInnen – müsste dann in die Leistungsbeurteilung einfließen, was dem aus gutem Grund in § 18 Abs. 5 SchUG (und § 11 Abs. 5 LBVO) verankerten Grundsatz widerspricht, dass das Verhalten der SchülerInnen nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden darf. Eine Note in einem Unterrichtsgegenstand soll über das Wissen und Können in diesem Unterrichtsgegenstand Auskunft geben – und nicht darüber, ob die Person verantwortungsbewusst handelt oder soziale Bereitschaft zeigt.

Schulunterrichtsgesetz

Ad § 37 Abs. 1a: Die Beurteilung, ob die hier vorgesehene alternative Prüfungsform pädagogisch sinnvoll ist, können wohl nur die unterrichtenden LehrerInnen treffen. Die GÖD fordert daher, dass die Entscheidung über den Einsatz dieser alternativen Prüfungsform ausschließlich bei der / dem unterrichtenden LehrerIn liegt.

Ad § 38 Abs. 4: Die GÖD spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Einbeziehung der Jahresnote in die Maturanote bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung aus. Allerdings lehnt die GÖD eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung ab. Maturanoten sind (zumindest derzeit noch) zu wichtig, um die Entscheidung darüber nicht auf einen breiten politischen Konsens aufzubauen, sondern der Entscheidung einer einzelnen Ministerin / eines einzelnen Ministers zu überlassen. Möchte man eine Einbeziehung der Jahresnote, so ist die genaue Vorgangsweise hier im Gesetz zu regeln.

Abgesehen davon lehnt die GÖD eine unterschiedliche Vorgangsweise bei der Beurteilung der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ab.

Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Ad § 37 Abs. 1a: Siehe die Anmerkungen zu § 37 Abs. 1a SchUG.

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Ad § 7 Z 10: Siehe die Anmerkungen zu § 8 lit. r SchOG.

Hochachtungsvoll



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)